

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden

Auf der Basis des § 13 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015, hat die Hochschule am 17.05.2016 folgende Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebühren- und Entgelte.....	1
§ 2	Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge.....	2
§ 3	Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge.....	2
§ 4	Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen.....	2
§ 5	Gasthörerinnen/Gasthörer.....	3
§ 6	Gebühren für die Campus-Card.....	3
§ 7	Gebühren für die Rücknahme der Immatrikulation.....	3
§ 8	Gebühren für die verspätete Rückmeldung	
§ 9	Gebühren für den Hochschulsport.....	3
§ 10	Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen....	3
§ 11	Verweis auf die Gebührenordnung des Landes.....	4
§ 12	Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen.....	4
§ 13	In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1.....		5
Anlage 2.....		5
Anlage 3.....		6-9

§ 1 Gebühren und Entgelte

Zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erhebt die Hochschule Emden/Leer auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Gebühren. Als Konsequenz aus dem sog. Beihilfeverbot werden auf der Basis der Trennungsrechnung die Entgelte für die Erbringung von Leistungen im privatrechtlichen Bereich berechnet und individuell vertraglich vereinbart.

§ 2 Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge

Für Studiengebühren der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Emden/Leer gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für die Regelstudienzeit des Studiums zuzüglich zwei weiterer Semester. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten. Studierende, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.

Ab dem Wintersemester 2016/2017 werden für den Studiengang **Technical Management** Gebühren in Höhe von 5980 € pro Semester erhoben.

§ 3 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge

Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78,-- € zu zahlen.

Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 1 auf 53,-- € pro Modul/Semester.

Die Abwicklung der Medienbezugsgebühreneinzahlungen erfolgt in einem zentralen Hochschulverbund außerhalb der Hochschule.

§ 4 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 € erhoben.

(3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z.B. Diploma Supplement, Transcript of records, etc.) werden, je nach Aufwand Gebühren von 20 € bis 100 € erhoben.

§ 5 Gasthörerinnen/Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden erhoben.

Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

§ 6 Gebühren für die Campus Card/ Zugangskarten

Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
- Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch

werden 15 € erhoben.

§ 7 Gebühren für die Rücknahme der Immatrikulation

Für eine Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 3 Absatz 1 der immatrikulationswird eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

§ 8 Gebühren für die verspätete Rückmeldung

Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.

§ 9 Gebühren für den Hochschulsport

Die Veranstaltungen des Hochschulsports unter Leitung und Betreuung der durch die Hochschule beauftragten Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind für Hochschulmitglieder, die Mitgliedern der Kooperationspartner, sowie Hochschulmitgliedern der Mitgliedshochschulen des allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes (adh) grundsätzlich kostenfrei, soweit durch die Sportveranstaltungen keine besonderen Kosten anfallen.

Für kostenintensive Sportarten werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 Kursgebühren erhoben. In der Anlage 2 sind die Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportgeräte dargestellt.

§ 10 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen

Für die Teilnahme an Exkursionen kann die Hochschule Emden/Leer von den Studierenden einen Eigenanteil erheben.

§ 11 Verweis auf die Gebührenordnungen des Landes

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden „Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken“ geregelt.

§ 12 Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen

Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 NHG. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der betreuenden Organisationseinheit.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 24.06.2008 und die Ordnung zur Nutzung von Hochschuleirichtungen bei wirtschaftlicher Tätigkeit vom 17.06.2014 außer Kraft.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

Anlage 1 zur Gebühren und Entgeltordnung für Veranstaltungen des Hochschulsports am Hochschulstandort Emden:

Gebührenpflichtige Sportkurse

Gebühren und Entgelte für besonders kostenintensive Kurse gemäß § 8 der Gebührenordnung der Hochschule betragen:

Pro Kurs	Studierende	Bedienstete und Kooperationspartner	Externe/Entgelt *
2.1.Segeln (Theorie SFB, SFS, SKS)	20 €	40 €	60 €
2.2.Kitesurfen (Theorie und Praxis)	120 €	180 €	180 €

Anlage 2: Nutzungsgebühren und -entgelte für Wassersportgeräte

Prüfungsvorbereitung	Studierende	Bedienstete und Kooperationspartner	Externe/Entgelt *
Pauschalnutzung Jolle	20 €	30 €	40 €
½-tägige Nutzung Jonathan	10 €	15 €	20 €

unabhängig von Prüfungsvorbereitung	Studierende	Bedienstete und Kooperationspartner	Externe/Entgelt *
Jolle (pro Gerät und Tag)	5 €	10 €	20 €
Jonathan (pro Gerät und Tag)	20 €	25 €	40 €
Surfbrett (pro Gerät und Tag)	5 €	10 €	15 €
Kiteausrüstung (pro Gerät und Tag)	40 €	60 €	60 €

* Die Entgelte für Externe werden zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer erhoben

Anlage 3: Nutzungsentgelte für Flächen, Geräte und Systeme

1. Die Überlassung und die unmittelbare Übergabe / Übernahme von Flächen, Geräten und Systemen erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages (Anhang 1) bzw. eines Protokolls (Anhang 2).
2. Die Entgelte werden individuell durch die Abteilung WTT ermittelt. Dies gilt auch für personelle, und sonstige, Leistungen, die mit der Nutzung von Flächen, Geräten und Systemen einhergehen.
3. Übergabe / Übernahme der angemieteten Objekte sind schriftlich zu vereinbaren/zu bestätigen (Anhänge 1 und 2).
4. Die Entgelte werden zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

Mietvertrag für Flächen, Geräte und Systeme der Hochschule Emden/Leer

Zwischen der Hochschule Emden/Leer, Constantiaplatz 4, 26723 Emden

im folgenden Vermieter genannt

und

(Einzelperson / Firma)

im folgenden Mieter genannt wird folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter:

Zum Verwendungszweck:

§ 2 Allgemeines

- a. Die Übergabe / Übernahme der vertraglich vereinbarten Objekte erfolgt gegen Unterschrift direkt zwischen einem Verantwortlichen der Hochschule an den Mieter. Eventuelle Schäden sind unmittelbar zu dokumentieren (Anhang 2 zur Anlage 3).
- b. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen durch den Mieter sind nicht zulässig, eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten ist ebenfalls nicht zulässig.
- c. Die gemieteten Objekte sind ausschließlich dem vertragsgemäßen und / oder zweckentsprechenden Gebrauch zu unterziehen. Die Durchführung von Veranstaltungen unterliegt besonderen Regelungen, die auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht sind.
- d. Für die Laufzeit des Mietvertrages gehen haftungsrechtliche Pflichten auf den Mieter über, der die Hochschule durch den Abschluss ausreichender Versicherungen schadensfrei – auch Dritten gegen über - zu halten hat.
- e. Für entstandene Schäden am Mietobjekt haftet der Mieter, soweit sie nicht auf normale Abnutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zurückzuführen sind.
- f. Die Haftung der Hochschule für Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden, etc.) ist ausgeschlossen.
- g. Das Mietverhältnis kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen. Beide Parteien können bis spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

§ 3 Mietdauer

vom:

bis:

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für den vereinbarten Zeitraum beträgt (Euro zzgl. der geltenden MwSt):

Das Entgelt wird durch den Vermieter in einer Summe in Rechnung gestellt.

§ 4 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum

Vermieter

Mieter

Übergabeprotokoll für Hochschuleinrichtungen

Nachfolgende Hochschuleinrichtung/en wird/werden übergeben:

Ifd.Nr. Art der Einrichtung Bezeichnung Anzahl Inventarnummer bei Geräten

Die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme wird bestätigt.

Folgende Mängel wurden bei der Übergabe festgestellt:

Vermieter

Mieter

.....

.....

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift